

Positionspapier zu verschiedenen Änderungen des Wind-auf-See-Gesetzes im Rahmen der nationalen Umsetzung der RED III

Anlässlich der aktuellen Behandlung des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der EU Erneuerbaren-Richtlinie (Renewable Energy Directive- RED III) im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze, sollten neben Änderungen bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben, auch Anpassungen im Wind-auf- See-Gesetz vorgenommen werden. Diese können dazu beitragen, sowohl die ambitionierten Ziele der Bundesregierung beim Ausbau der Offshore Windenergie zu erreichen als auch die Realisierbarkeit der Projekte zu erhöhen, in dem unnötige Risiken für die Entwickler der Windparks reduziert werden.

I. Umsetzung der RED III

1. Bezuschlagte Flächen werden zu Beschleunigungsflächen - Berücksichtigung der UVP für diese Flächen im Genehmigungsprozeß.

Status: Im Rahmen des sog. Solarpaket I wurde im April 2023 beschlossen, dass die im FEP 2023 für die deutsche Nordsee festgelegten Offshore Flächen (für die bereits das Jahr der Ausschreibung festgelegt ist) zu Beschleunigungsflächen im Sinne des Artikels 15c RED III (§8a im WindSeeG) erklärt sind. § 72a bleibt unberührt.

Problem: bp hat im Herbst 2023 auf den Flächen N-11.1 und N-12.2 auf Grundlage der geltenden Rechtslage mit entsprechenden Umweltuntersuchungen mit dem Ziel einer UVP begonnen. Es besteht Unklarheit darüber, ob die bereits vorgenommenen und beauftragten Untersuchungen weiterhin als UVP im Genehmigungsprozeß berücksichtigt werden.

Anfrage: Hier bitten wir, dass durch die Umsetzung der RED III Klarheit geschaffen wird und die bereits durchgeführten Untersuchungen von der zuständigen Behörde im Genehmigungsprozeß berücksichtigt werden.

2. Durchführung von Untersuchungen zur Durchführung einer UVP -Wahlfreiheit für Entwickler

Darüber hinaus sollten die Entwickler auch auf zukünftigen Flächen die Möglichkeit erhalten, entsprechende Umweltuntersuchungen durchzuführen und in das Genehmigungsverfahren einzubringen. bp würde daher die Aufnahme einer Kann-Bestimmung in das Gesetz befürworten. Dieses Recht zur Einreichung optionaler Umweltunterlagen sollte durch eine Verpflichtung des Bundesamts für Seeschifffahrt (BSH) abgesichert werden, diese Unterlagen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zu berücksichtigen.

II. Anpassungen des Wind-auf-See-Gesetzes zur Stärkung der Realisierbarkeit von Projekten

Hintergrund: Maßgeblich für die Betriebsbereitschaft der Offshore-Windparks ist die Bereitstellung der Netzanbindung durch den Übertragungsnetzbetreiber. Daher ist es zu begrüßen, dass sowohl im Flächenentwicklungsplan (FEP) als auch im Netzentwicklungsplan (NEP) ein konkreter Fahrplan für den Ausbau der Offshore-Leitungen festgelegt wurde. Bereits zuvor hatten sich der Bund, die Küstenbundesländer und die Übertragungsnetzbetreiber in der gemeinsamen Offshore-Vereinbarung vom 3. November 2022 auf konkrete Zeitpläne verständigt. Anfang 2024 warnte

jedoch die Bundesnetzagentur (BNetzA), dass es bei mehreren Offshore-Netzanbindungssystemen in der deutschen Nordsee zu Verzögerungen von bis zu zwei Jahren kommen wird.

Problem: Die Risikoverteilung zwischen Entwickler und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in der gemeinsamen Projektentwicklung ist maximal ungleich. Während das WindSeeG für die Entwickler verbindliche Meilensteine/Realisierungsfristen verbunden mit Pönalen bei Verzug bis hin zum Kapazitätsentzug vorsieht, bestehen für die ÜNBs keinerlei Verbindlichkeiten. Gleichzeitig werden diese Fristen einmal in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zuschlags und andererseits von den Fertigstellungsterminen für die Offshore-Anbindungsleitung bestimmt. Die Fertigstellungstermine bestimmen sich nach dem im EnWG festgelegten Verfahren.

Anfrage: Anpassung der Realisierungsfristen für die Entwickler wie folgt:

1. **Bindung der Frist zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen an den Fertigstellungstermin der Netze und nicht an den Zeitpunkt des Zuschlages (vgl.: WindSeeG, §81, Absatz 2, Nr. 1)**

Problem: Die erste Realisierungsfrist im Sinne von § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG (Einreichung der zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Abs. 1 VwVfG erforderlichen Unterlagen beim BSH) ist an das Datum der Erteilung der Zuschläge geknüpft. Eine Verzögerung der Netzanbindung und damit auch der Errichtung der Windenergieanlagen auf See führen nicht automatisch zu einer Verschiebung der Realisierungsfrist. So verschiebt sich nicht automatisch auch der Termin zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen und die damit verbundenen Entscheidungen für die Hauptkomponenten wie auch für die Reservierung von Kapazitäten. Technische Weiterentwicklungen können bei signifikanten Verschiebungen somit nicht aufgenommen werden.

Eine weitere Konsequenz kann sein, dass bereits getätigte Umwelt- und Bodenuntersuchungen nach den Vorgaben des StUK4 teilweise bis vollständig wiederholt werden müssen.

Anfrage: Flexibilität in der Einreichung der Genehmigungsunterlagen bis spätestens fünf Jahre vor Netzfertigstellungstermin.

2. **Frist zur Herstellung technischer Betriebsbereitschaft auf mindestens 12 Monate anheben (vgl WindSeeG, §81, Absatz 2, Nr. 5.)**

Hintergrund: Im Zuge der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2022 wurden die Realisierungsfristen zur Herstellung technischer Betriebsbereitschaft nach Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung von 18 auf 6 Monate verkürzt.

Problem: Die Netzanbindungstermine liegen gemäß Flächenentwicklungsplan (FEP) 2023 ausschließlich im dritten oder vierten Quartal eines Jahres und damit in Monaten, in denen Offshore-Arbeiten aufgrund widriger Wetterbedingungen stark beeinträchtigt oder unmöglich sind. Die derzeitige kurze Zeitspanne von sechs Monaten berücksichtigt nicht die neuen Größenordnungen der Projekte (bis zu 2 GW je Windpark) und die damit verbundene Anzahl an zu installierenden Windenergieanlagen. Hinzu kommen Küstenentfernungen von mindestens 130 bis 180 km und die damit einhergehenden verlängerten Transportzeiten für die Verschiffung und Installation von Fundamenten und Turbinen auf See/offshore.

In dem Fall von signifikanten Verspätungen der Netzanbindung können Entwickler Synergien zwischen Projekten nicht mehr realisieren (synchronisierte Projektentwicklung); mehr Flexibilität in der Realisierung erhöht die Wahrscheinlichkeit der Realisierung.

Anfrage: Die Industrie (durch den BWO) und bp sprechen sich für eine Wiedereinführung längerer Fristen aus, und zwar die Frist zur Herstellung technischer Betriebsbereitschaft gemäß §81 Absatz 2 Nr. 5 WindSeeG von 6 auf mindestens 12 Monate anzuheben.

3. Der verpflichtende Zuschlagsentzug durch die BNetzA soll in eine „Kann“ Option umgewandelt werden.

Die Konsequenzen aus der Nicht-Einhaltung der letzten Realisierungsfrist (Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft von 95% der bezuschlagten Gebotsmenge) führt nicht nur zur Zahlung von Pönalen, sondern es droht auch der Zuschlagsentzug (WindSeeG §82 Absatz 3 Nr. 5). Das WindSeeG lässt der BNetzA diesbezüglich im Wortlaut keinen Spielraum. Die BNetzA „muss“ bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen den Zuschlag entziehen. Wir sprechen uns für eine „kann“-Lösung aus. Bei einem Projektentwicklungsstand von bis zu 95% Realisierung entbehrt ein Kapazitätsentzug jeglicher Grundlage. Sowohl der Offshore-Windbranche als auch dem Gesetzgeber sind an hohen Realisierungsquoten gelegen, damit die 2030er Ziele erreicht werden können.

4. Faire Risikoverteilung von Betreiber und Netzbetreiber herstellen

Im § 17e Abs 2 EnWG wurde der Selbstbehalt für Offshore-Windparkbetreiber bei Verzögerung der Offshore-Netzanbindung von 10 auf 90 Tage erhöht. Damit wurde das Risiko noch stärker als vorher auf den Entwickler verlagert. Dieser hat nicht nur den Entfall von Entschädigungszahlungen hinzunehmen, sondern muss auch fehlenden Ertrag kompensieren.

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, dass das Risiko zwischen Betreiber und ÜNB gerecht verteilt wird und der Gesetzgeber zur ursprünglichen 10-Tage-Regelung zurückkehrt.

5. Bei Verzögerungen der Netzfertigstellungstermine von mehr als einem Jahr sollte sich auch die Zahlung der 10% der zweiten Gebotskomponente um die Zeitspanne der Verzögerung verschieben.

Problem: Nach § 58 Abs. 3 WindSeeG i. V. m. § 23 Abs. 1a WindSeeG sind Entwickler verpflichtet, insgesamt 10 % der zweiten Gebotskomponente innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags als Meeresnaturschutzkomponente, als Fischereikomponente und als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt (letzteres betrifft die Kapazitätszuweisungen aus der Auktion von 2023) zu leisten. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann, wenn sich die mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See sowie der Anbindungsleitung verbundenen Eingriffe in die Natur und Fischerei ebenso verzögern wie Kosten für die Netzanbindung selbst.

Anfrage: Aufgrund von Verzögerungen der Netzanbindung eines Windparks entstehen dem Entwickler zusätzliche bzw. erhöhte Kosten; diese Belastung kann abgefedert werden, indem die Zahlungen der 10 Prozent der zweiten Gebotskomponente entsprechend verschoben werden.